

Betr.: **Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen

Titel: Ordnung über das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“
oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHG

Bezug: Vorlage Nr. XXV/116

Der Akademische Senat beschließt

Der AS beschließt die Ordnung über das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung
„Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHG als Neufassung.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 : 2

**Ordnung über das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß
§ 17 BremHG**

Vom

Der Rektor hat am gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 Abs. 1 i.V.m § 17 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am beschlossene Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Voraussetzungen

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BremHG verleihen.

(2) Die Verleihung im Sinne des Absatzes 1 setzt voraus, dass die Privatdozentin oder der Privatdozent nach der Habilitation über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in der selbstständigen Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbracht hat. Hinsichtlich der Lehre muss eine Regellehrtätigkeit in der für die Denomination üblichen Breite des jeweiligen Faches, in der Regel an der Universität Bremen, mit einem Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden nachgewiesen werden.

§ 2 Kommission/Verfahren

(1) Der Fachbereichsrat setzt auf Antrag des Dekanats eine Vorschlagskommission ein, der drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Studentin oder ein Student sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.

(2) Zur Überprüfung der Qualifikation in der Lehre ist eine Probelehrveranstaltung durchzuführen. Bei der Würdigung der in der Lehre erbrachten Leistungen sollen die studentischen Evaluationen der Lehrveranstaltungen von der Vorschlagskommission berücksichtigt werden.

(3) Für die Würdigung der in der Forschung erbrachten Leistungen sind zwei Gutachten auswärtiger Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer einzuholen. Keines dieser Gutachten darf von einem Mitglied der Vorschlagskommission erstellt werden.

(4) Die Vorschlagskommission erstellt unter Berücksichtigung beider Gutachten und der Würdigung der Leistung in der Lehre einen Bericht, der in Form einer Laudatio zu begründen ist.

(5) Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage des Berichts der Vorschlagskommission über die Weitergabe des Vorschlags an die Rektorin oder den Rektor. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Vorschlag des Fachbereichsrates zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BremHG.

§ 3 Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann der Leiterin oder dem Leiter einer Nachwuchsgruppe befristet für die Zeit, für die sie oder er die Leitungsaufgaben der Nachwuchsgruppe wahrnimmt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHG verleihen.

(2) Unter einer Nachwuchsgruppe im Sinne des Absatzes 1 werden durch Drittmittel finanzierte Projekte verstanden, die ein externes, den DFG-Standards entsprechendes Auswahlverfahren mit externer Begutachtung durchlaufen haben. Die Nachwuchsgruppen bestehen aus einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter und mindestens zwei wissenschaftlichen Qualifikationsstellen (Doktoranden).

(3) Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterinnen können beim Dekan oder der Dekanin ihres Fachbereiches einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens entsprechend dieser Ordnung stellen. Der Fachbereichsrat setzt eine Kommission entsprechend § 2 Abs. 1 ein. Die Kommission legt Ernennungskriterien fest, wobei die wissenschaftlichen Leistungen im Vordergrund stehen. Die Kommission holt entsprechend § 2 Abs. 3 zwei auswärtige Fachgutachten ein, die die bisherigen Leistungen des Nachwuchsgruppenleiters oder der Nachwuchsgruppenleiterin beurteilen. Auf der Grundlage dieser Beurteilung erstellt die Kommission eine Würdigung des Antragstellers oder der Antragstellerin und eine begründete Beschlussvorlage für den Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Weiterleitung des Vorschlags an den Rektor oder die Rektorin zur Entscheidung.

§ 4 Widerruf/Mitgliedschaft

(1) Die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Eine Gleichstellung mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen hinsichtlich der materiellen Ausstattung ist mit ihr nicht verbunden.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ erlischt bei Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis. Die Rektorin oder der Rektor kann das Recht zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ widerrufen, wenn keine wissenschaftlichen Leistungen mehr erbracht werden, die die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen.

(3) Ein Antrag auf Übertragung der Mitgliedschaftsrechte eines hauptamtlichen Professors oder einer Professorin gem. § 17 Abs. 1 Satz 4 BremHG ist über das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs mit einer Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans an die Rektorin oder den Rektor weiterzuleiten. Die Rektorin oder der Rektor nimmt zu dem Antrag Stellung und reicht ihn an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Entscheidung weiter. Die Mitgliedschaftsrechte können nur in besonders begründeten Einzelfällen übertragen werden. Nachzuweisen sind die erfolgreiche selbständige Erbringung von Lehrleistungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden in der für die Denomination üblichen Breite des jeweiligen Faches sowie selbständige Leistungen in der Forschung, diese müssen den Leistungen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers entsprechen. Für die Rücknahme oder den Widerruf gilt §§ 17 Abs. 1 Satz 4, 25 Abs. 4 BremHG.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung über das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BremHG“ vom 17.10.2007 außer Kraft.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen